Antragsteller: Windparkplanungsgesellschaft Darsikow GbR,

Hannoversche Str. 42, 31832 Springe

**Feststellen des Unterbleibens**

**einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung

des Landesbetriebes Forst Brandenburg,

Forstamt Ostprignitz-Ruppin

vom 22. Januar 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Rägelin, Flur 6, Flurstück 11, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,10 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. November 2023, Az.: LFB\_SEKY\_Obf-Neuru-3600/702+28 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen eine hochwertige Mischwaldfläche und ein Waldaußenrand. Diese entsprechen bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkungen im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder andere geschützte Natur- und Landschaftsteile vorhanden.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Die aufzuforstende Ackerfläche schließt an vorhandene Waldflächen an.

Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391-403780 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Ostprignitz-Ruppin, Karnzow Nr. 4, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im UVP-Portal